



**Amtsblatt-Nr.**  
**Nr. 2/2025**

**Erscheinungstag:**  
**28.01.2025**

**Inhalt:**

1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichtes Geilenkirchen über ein Grundbuchanlegungsverfahren
2. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten
3. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerzinsbescheids an Frau Silke Ricarda Maranke
4. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheids an Frau Silke Ricarda Maranke
5. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerzinsbescheids an Herrn Magsud Chowdory
6. Öffentliche Bekanntmachung über den jährlichen Stadtzuschuss zur Vereinsförderung
7. Einladung zur 34. Ratssitzung am 05.02.2025
8. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung



**HERAUSGEBERIN:**

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

**KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.**

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

**Geschäfts-Nr.:**

**GK-687-37**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## **Amtsgericht Geilenkirchen**

### **Bekanntmachung**

Notar Dr. Axel R. Warda aus Gängelt hat am 22.11.2024 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Geilenkirchen liegende Grundstück

Gemarkung Geilenkirchen Flur 73 Flurstück 21

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Geilenkirchen, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Geilenkirchen, 17.12.2024

Amtsgericht

Schmitz  
Rechtspflegerin

**Ausgefertigt**

  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**Bekanntmachung**  
der Wahlleiterin der Stadt Geilenkirchen  
über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten

Der Stadtverordnete der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen, Herr Raimund Tartler, Im Südkamp 5, 52511 Geilenkirchen, hat zum 31.12.2024 seinen Mandatsverzicht erklärt und ist damit aus dem Rat der Stadt Geilenkirchen ausgeschieden.

Nach den §§ 36 und 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird festgestellt, dass


Herr Stefan Coenen, Maarstraße 38, 52511 Geilenkirchen  
als Ersatzmann aus der Reserveliste der CDU-Fraktion am 01.01.2025 in die  
Ratsvertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörden

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung nach § 40 (1) Buchstabe a bis c des o. a. Gesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen und mündlich zur Niederschrift zur erklären.



Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin  
als Wahlleiterin

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Frau Silke Ricarda Maranke, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbesteuerzinsbescheid, Aktenzeichen 21.01688.8 vom 25.11.2024.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 329, eingesehen werden.

### Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 22.01.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Frau Silke Ricarda Maranke, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid, Aktenzeichen 21.01688.8 vom 25.11.2024

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 329, eingesehen werden.

### Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 22.01.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Magsud Chowdory, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbsteuerzinsbescheid, Aktenzeichen 21.01477.5 vom 06.01.2025

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 329, eingesehen werden.

### Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 21.01.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin



## Jährlicher Stadtzuschuss zur Vereinsförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Haushaltsplan der Stadt Geilenkirchen sind auch für das Haushaltsjahr 2025 wieder Mittel in Höhe von 30.000 € zur Förderung der Vereinsarbeit veranschlagt worden.

Die Zuschüsse werden nach einem Punktesystem gemäß Beschluss des Stadtrates vom 08.11.2017 auf die Vereine verteilt. Jedes erwachsene Vereinsmitglied wird mit dem Faktor 0,34, jedes jugendliche Vereinsmitglied mit dem Faktor 0,66 bewertet. Der Höchstzuschuss je Verein beträgt 1.500 €. Dachvereine, die die Aktivitäten oder Interessen anderer Vereine bündeln, erhalten keinen Zuschuss.

Für die Festsetzung der Zuwendung sind die Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 01.01.2025 maßgeblich. Bei Vereinen, in denen zwischen aktiven und passiven Mitgliedern zu unterscheiden ist, ist die Anzahl der aktiven Mitglieder maßgeblich für die Berechnung der Zuschüsse.

Die Beantragung des Zuschusses erfolgt ausschließlich per E-Mail. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum **31.05.2025** an die E-Mailadresse [vereinszuschuss@geilenkirchen.de](mailto:vereinszuschuss@geilenkirchen.de). Etwaige Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gesendet werden. Der Fragebogen kann <https://www.geilenkirchen.de/aktuelles/details/Vereinszuschuesse-2025-2259E/> heruntergeladen werden. Die Vereine werden nicht gesondert per Brief informiert.

Die Auszahlung der Vereinszuschüsse erfolgt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Geilenkirchen im Herbst 2025.



## Einladung

zur 34. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

**Mittwoch, dem 05.02.2025, 18:00 Uhr**

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

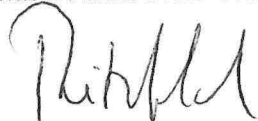
1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Einführung und Verpflichtung eines neuen Stadtverordneten - Änderung der Besetzung von Ausschüssen und Drittorganisationen  
Vorlage: 3251/2025
3. Wahl eines Ortsvorstehers für Lindern  
Vorlage: 3252/2025
4. Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Beauftragten zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 3221/2024
5. Bestellung eines ehrenamtlichen Beauftragten zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen  
Vorlage: 3222/2024
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW und Behandlung des Jahresfehlbetrages  
Vorlage: 3231/2024
7. Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023  
Vorlage: 3235/2024
8. Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH  
Vorlage: 3239/2025
9. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Geilenkirchen (Friedhofsgebührensatzung)  
Vorlage: 3250/2025
10. Bericht über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage im 4. Quartal 2024  
Vorlage: 3240/2025
11. Bebauungsplan Nr. 127 der Stadt Geilenkirchen - Immendorf - Im Bongert  
Geltungsbereich: Fläche in Immendorf, nördlich der "von-Mirbach-Straße", südlich der Straße "Alte Landstraße" und westlich der "Dürener Straße"  
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Beschluss des Bebauungsplans Nr. 127 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss)  
Vorlage: 3246/2025

12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Einführung eines kostenfreien Citytarifes für alle Linien im öffentlichen Personennahverkehr im gesamten Stadtgebiet Geilenkirchens"  
Vorlage: 3243/2025
13. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
14. Fragestunde für Einwohner

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

15. Grundstücksangelegenheiten
  - 15.1. Erwerb einer Ackerfläche in der Gemarkung Geilenkirchen  
Vorlage: 3254/2025
  - 15.2. Eintragung einer Dienstbarkeit (Wegerecht) auf einem städtischen Grundstück  
Vorlage: 3234/2024
16. Befreiung von den Festsetzungen der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Immendorf hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze  
Vorlage: 3229/2024
17. Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 3242/2025
18. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat das Vertretungsorgan der Kommune Geilenkirchen mit Beschluss vom 18.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	97.117.727 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.298.402 €
abzüglich globaler Minderaufwand von 2 %	2.116.568 €
somit auf	105.181.834 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.466.111 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	97.690.767 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	2.116.568 € im Ergebnisplan
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.348.620 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.770.846 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.464.677 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.020.695 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 GO NRW wird mit einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.192.336 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.110.000 € festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt. Der geplante Jahresfehlbetrag von 8.064.107 € wird als Verlust in das Jahr 2027 vorgetragen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 durch die Hebesatzsatzung vom 18.12.2024 festgesetzt. Die in dieser Satzung festgesetzten Beträge sind maßgeblich. Sie betragen voraussichtlich:

- |                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                             |          |
| 1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 560 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 640 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                       | 450 v.H. |

## § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

## § 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der nachfolgenden Kontengruppen zu jeweils einem Budget verbunden:

- 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen)
- 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen),
- 53/73 (Transferaufwendungen/Auszahlungen),

- 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen),
- 55/75 (Zinsen- und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen),
- 57 (Bilanzielle Abschreibungen),
- 782 (Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden),
- 783 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen)
- 785 (Auszahlungen für Baumaßnahmen)

In den nachfolgend genannten Produkten berechnen Mehrerträge zu Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe:

- 01.111.09 Finanzmanagement, Rechnungswesen, Versicherungen
- 03.242.01 Fördermaßnahmen für Schüler
- 03.243.01 Sonstige schulische Aufgaben
- 04.261.01 Theater
- 04.272.01 Bibliothek
- 05.313.01 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 05.341.01 Unterhaltsvorschussleistungen
- 05.375.01 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 06.362.01 Jugendarbeit
- 06.363.01 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien
- 06.365.01 Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft
- 06.365.02 Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft
- 08.424.02.0 Hallenbad

## § 9

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen im Teilfinanzplan B einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 € festgesetzt. Abweichend hiervon wird diese Grenze für die Produkte 11.538.01 (Entwässerung und Abwasserbeseitigung), 12.541.01 (Straßen, Wege und Plätze) und 13.555.01 (Wald-, Forst- und Landwirtschaft) auf 100.000 € festgesetzt.

Als erheblich bzw. erheblicher vergrößerter Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Betrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen, Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten Beträge über 2.500 €. Als erhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten Beträge, die um 30 v.H. über dem Ansatz des laufenden Haushaltsjahres liegen; Beträge über 10.000 € gelten immer als erheblich.

## § 10

Die im Stellenplan enthaltenen KU-Vermerke - künftig umzuwandeln - werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 19.12.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrags des Jahresfehlbetrags ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Verfügung vom 16.01.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 325, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.geilenkirchen.de](http://www.geilenkirchen.de) im Internet verfügbar.

Geilenkirchen, den 20.01.2025



Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin